

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches
Finanzdepartement
3003 Bern

8. März 2005

**Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) –
Vernehmlassung über den Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung: Bereich
Verkehrsmanagement Schweiz (VM-CH)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Januar 2005 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu den ergänzenden Unterlagen zum „Verkehrsmanagement“ im Bereich Nationalstrassen eingeladen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Stellungnahme zu diesem Bereich abzugeben:

A Generelle Überlegungen

Die Analyse und der Lösungsansatz Verkehrsmanagement Schweiz (VM-CH) sind ein guter Mosaikstein als Beitrag hin zu einem gesamtheitlichen Mobilitätsmanagement. Für die Funktionsfähigkeit des gesamten Strassennetzes ist die Gewährleistung des Verkehrsflusses auf den Hochleistungsstrassen eine zentrale Voraussetzung.

Die nationale Verkehrslenkung inklusive Verkehrsinformation mit einer nationalen Zentrale (VM-CH) unter der Verantwortung des Bundes stellt den Verkehrsfluss auf den Nationalstrassen – und nur auf diesen – sicher. Die Verkehrsleitung (auf einen Streckenabschnitt bezogen) und die Verkehrssteuerung (auf einen Anschluss, eine Verzweigung oder ein Objekt bezogen) erfolgt durch den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer regionaler Verkehrsmanagementzentralen (VM-Regional) unter der Verantwortung der Kantone und Regionen im Auftrage des Bundes. Diese regionalen Zentralen sollen soweit möglich zusätzlich flächendeckend das Verkehrsmanagement für das gesamte regionale Strassennetz und gegebenenfalls auch weitere regionale Verkehrsträger betreiben. Die Datenkompatibilität ist sicherzustellen und die Verkehrsbeeinflussung hat in gegenseitiger Koordination zu erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass regionale Verkehrsleitung und

Verkehrssteuerung aufeinander abgestimmt und miteinander koordiniert werden und gleichzeitig die regional und örtlich zweckmässigen Anordnungen getroffen werden.

Auf eine Beeinflussung des Parksuchverkehrs und auf das Management des ruhenden Verkehrs ist auf nationaler Ebene zu verzichten (Ausnahme Ausstellplätze für den internationalen Schwerverkehr). Dies ist eine Angelegenheit der regionalen Verkehrszentralen.

Die Trennung des Verkehrsmanagement (Sache des Betreibers) und des Enforcement (Sache der Polizei) ist für die Nationalstrassen umzusetzen und empfiehlt sich auch im regionalen Bereich. Die Aufwendungen für das Enforcement inklusive den präventiven Massnahmen sind in Analogie zu den restlichen Schadenwehren durch den Bund zu entschädigen.

Die gesamte Umsetzung ist so zu planen, dass mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Nationalstrassen an den Bund auch die VM-CH-Zuständigkeit des Bundes erfolgt. Die technische Umsetzung und Überführung in eine Zentrale kann jedoch verzögert erfolgen.

B Anträge Gesetzgebung

Die nachstehenden Anträge sind in der entsprechenden Gesetzgebung einzubauen:

- 1.A Die Zuständigkeit VM-CH hat sich strikte auf den Nationalstrassenperimeter zu beschränken (MinVG nArt.10 Abs. 2 und 3). Sofern die Verkehrsbeeinflussung Auswirkungen auf Netze von anderen Betreibern hat, sorgt VM-CH für eine entsprechende Koordination der Massnahmen.
- 1.B Der Ausbau bestehender und der Aufbau neuer regionaler Verkehrsmanagementzentralen (VM-Regional) unter der Verantwortung der Kantone und Regionen ist durch den Bund zu fördern. Eine Mitfinanzierung über die Nationalstrassen und im Rahmen des Agglomerationsverkehrs ist zu ermöglichen.
- 1.C Das VM-CH gehört zum Aufgabenbereich des Bundes und ist direkt unter die Verantwortung des Bundesamtes für Strassen ASTRA zu stellen.
- 1.D Die Leistungen des VM-CH für die Bereiche Verkehrsinformation und -management sind gegen Entschädigung auch für Drittbetreiber zu ermöglichen.
- 1.E Die Aufwendungen für alle Ereignisdienste auf den Nationalstrassen inklusive den präventiven Massnahmen – somit also auch für das Enforcement (Polizei) – sind durch den Bund zu entschädigen.

C Anträge Umsetzung

Folgende Anträge sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

- 2.A Die Kompatibilität VM-CH mit den VM-Regional ist durch den Bund zu koordinieren. Das System VM-CH ist entsprechend offen und modular zu gestalten.
- 2.B Die zukünftigen Betriebsabschnitte der Nationalstrasse sind mit dem Polizeidienst und regionalen Verkehrsmanagementzentralen abzustimmen (SVG Art 57a Abs.1). Insbesondere ist auch die

Verzahnung und die Abstimmung der Alarmierungsabläufe sowie der Interventionsprozesse mit den operativen Einheiten der Betriebs- und Ereignisdienste (Polizei, Feuerwehr, Chemiewehr, Rettungsdienst, Autobahnunterhaltungsdienst, etc.) sicherzustellen.

- 2.C Die Zuständigkeit VM-CH für die Nationalstrassen hat gleichzeitig mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Nationalstrassen an den Bund zu erfolgen. Die technische Umsetzung und Überführung in eine Zentrale hat geordnet zu erfolgen und erfordert aus heutiger Sicht eine Staffelung. Eine entsprechende realistische Zeitplanung ist durch das ASTRA bis Ende 2005 aufzuzeigen.

- 2.D Die Aufwendungen für das Enforcement – inklusive den präventiven Massnahmen – und die Aufwendungen für die Bewältigung von Grossereignissen sind in Analogie zu den restlichen Schadenwehren durch den Bund zu entschädigen. Diesbezüglich sind Leistungsvereinbarungen (Vollkostenbasis) abzuschliessen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben dienen zu können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber